

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Allgemeine Entwässerungssatzung -
der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 17.09.2018**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Breisig hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) am 23.06.2026 die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 1 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 17.09.2018 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet und für die Grundstücksparzelle 157/3, Flur 1, Gemarkung Namedy die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet:
 1. Das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. Die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
 3. Das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

Artikel 2

Anhang 1 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Bad Breisig vom 17.09.2018 erhält folgende neue Fassung:

Anhang 1

zu § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Bad Breisig

(Anhang der gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, qualifiziertes Trennsystem u. a.) für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde darstellt.)

Stadt Bad Breisig

Nur Schmutzwasser

Fichtelhütte
Haus Rabenkopf
Haus Mohr
Lieshof
Gutshof Mönchsheide
Segelflugplatz Mönchsheide
Burg Rheineck
Siedlung „Auf Wallers“
Kesselberg
Heiligental
Brunnenstr. Haus Nr. 24 und 25

Mischsystem in allen anderen Straßen, mit Ausnahme folgender Bereiche, in denen ein Trennsystem vorhanden ist:

Rheinstraße
Eulengasse
Schmittgasse
Biergasse
Ernst-Schwickerath-Allee
Tempelgasse
Im Rheinpark
Malteser Straße
Boedikerweg
Brunnenstraße
Gewerbegebiet „Im Seifental“, „An der Glasfabrik“ und „Goldene Meile“
Neubaugebiet „Hasenberg“
Neubaugebiet „Auf dem Wasem“
Rheintalstraße ab Hausnummer 75

Ortsgemeinde Brohl-Lützing

Ortsteil Brohl

Nur Schmutzwasser

Schweppenburg
Haus Bauer bis Fa. Bröhl (Werk II)
Haus Waldesruh bis Haus Bolt
Wohnhäuser Haupt und Schlich, Brohltalstraße
Schützenplatz Brohl

Mischsystem in allen anderen Straßen, mit Ausnahme der Koblenzer Straße (südlicher Bereich ab Tankstelle), in denen ein Trennsystem vorhanden ist.

Ortsteil Lützing

Nur Schmutzwasser

Sportplatz/Schützenplatz/Wanderhütte

Mischsystem in allen anderen Straßen, mit Ausnahme folgender Bereiche, in denen ein Trennsystem vorhanden ist:

Im Krätzchen
Im Kessel
Auf der Ansatz

Ortsgemeinde Gönnersdorf

Nur Schmutzwasser

Frauenbergerhof
Martinshof
Iwelstein

Mischsystem in allen anderen Straßen, mit Ausnahme der Neustraße (nördlicher Ast vom Friedhof bis Kreisstraße) und des Baugebietes „Mühlenwiese“, in denen ein Trennsystem vorhanden ist.

Ortsgemeinde Waldorf

Nur Schmutzwasser

Sportplatz
Adamsmühle

Mischsystem in allen anderen Straßen, mit Ausnahme des Baugebietes „Am Wallenbaum“, in denen ein Trennsystem vorhanden ist.

Stadt Andernach

Stadtteil Namedy

Nur Schmutzwasser

Anwesen Fornich 1, Flur 1, Parzelle 157/3

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bad Breisig, den 25.06.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig

Gez.

Marcel Caspers

Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.